

**RICHTLINIEN
FÜR DIE VERLEIHUNG DER BÜRGERMEDAILLE
vom 26.7.2005**

AZ: 021.4142

§ 1

(1) Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um Leinfelden-Echterdingen erworben haben, können durch die Verleihung einer Bürgermedaille geehrt werden.

(2) Dasselbe gilt für Persönlichkeiten, die eine besonders herausragende Leistung vollbracht haben und in Leinfelden-Echterdingen entweder geboren oder mit Leinfelden-Echterdingen in besonderer Weise verbunden sind.

§ 2

Die Medaille wird in Silber verliehen.

§ 3

Die Bürgermedaille trägt auf der einen Seite eine Umschrift mit dem Wortlaut „Für besondere Verdienste - Stadt Leinfelden-Echterdingen - Bürgermedaille“ und in der Mitte eine Gravur mit dem Namen der geehrten Persönlichkeit und dem Datum der Verleihung. Die andere Seite der Medaille zeigt das Wappen der Stadt Leinfelden-Echterdingen.

§ 4

(1) Über die Verleihung der Bürgermedaille entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Der Beschluss über die Verleihung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates.

§ 5

Die Medaille wird vom Oberbürgermeister in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats oder in sonstiger feierlicher Weise übergeben. Der Gemeinderat kann in Einzelfällen eine andere Form der Übergabe beschließen.

§ 6

(1) Insgesamt sollen nicht mehr als 50 lebende Personen die Bürgermedaille besitzen.

(2) Der Besitz des Bürgerrechts der Stadt Leinfelden-Echterdingen ist nicht Voraussetzung für die Verleihung der Bürgermedaille.

§ 7

(1) Über die Verleihung der Bürgermedaille wird eine Urkunde ausgestellt, die den Namen der geehrten Persönlichkeit, eine Würdigung ihrer besonderen Verdienste um Leinfelden-Echterdingen und das Datum des Gemeinderatsbeschlusses enthält. Die Urkunde wird vom Oberbürgermeister unterzeichnet.

(2) Mit der Überreichung geht die Medaille und die Urkunde in das Eigentum der/des Geehrten über.

§ 8

Die Verleihung der Bürgermedaille kann wegen unwürdigen Verhaltens sowie Verwirkung des Gemeindebürgerrechts widerrufen werden. In diesem Fall sind Medaille und Urkunde zurückzugeben.

§ 9

Vorschläge für die Verleihung der Bürgermedaille können vom Oberbürgermeister und den Mitgliedern des Gemeinderats unterbreitet werden. Der Ältestenrat prüft die Vorschläge und leitet sie mit einer Stellungnahme an den Gemeinderat zur Entscheidung weiter.

Leinfelden-Echterdingen, 26. Juli 2005

gez. Roland Klenk
Oberbürgermeister